

## KUNDMACHUNG

### GÄSTETAXORDNUNG der Landeshauptstadt Bregenz (Beschluss der Stadtvertretung vom 3.12.2009)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, sowie der §§ 13 ff. Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1 Einhebung

Die Landeshauptstadt Bregenz hebt zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen eine Gästetaxe ein.

#### § 2 Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig sind alle Gäste, die während des Einhebungszeitraumes im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Bregenz nächtigen, soweit sie nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

(2) Gäste im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die sich freiwillig im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Bregenz außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten.

#### § 3 Befreiungen

(1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler und Studenten, die wegen des Schulbesuches oder einer schulischen Weiterbildung in Bregenz nächtigen;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Krankenanstalten;
- d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- f) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs. 1 Tourismusgesetz nächtigen, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

#### **§ 4 Ausmaß**

(1) Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres eingehoben.

(2) Die Höhe der Gästetaxe wird für den Zeitraum vom 1.1. bis 30.4. und vom 1.10. bis 31.12. mit Euro 0,73 je Nächtigung, vom 1.5. bis 30.9. mit Euro 1,24 je Nächtigung festgesetzt.

#### **§ 5 Fälligkeit, Erklärung und Entrichtung**

(1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

(2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

(3) Der Unterkunftsgeber hat die während eines Kalendermonats fällig gewordene Gästetaxe auf Grund der Gästeblattsammlung nach dem Meldegesetz bis zum 15. des folgenden Monats zu erklären.

(4) Der Unterkunftsgeber hat die während eines Kalendermonats fällig gewordene Gästetaxe bis zum 28. des folgenden Monats zu entrichten.

(5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst abzuführen.

#### **§ 6 Bescheidmäßige Festsetzung**

Die Behörde hat die Gästetaxe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabenschuldner oder der Unterkunftsgeber keinen selbst berechneten Betrag bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist. Von der bescheidmäßigen Festsetzung ist abzusehen, wenn der Abgabenschuldner oder der Unterkunftsgeber nachträglich die Selbstberechnung berichtigt.

#### **§ 7 Rechte der Behördenorgane**

(1) Die Organe der Behörde sind berechtigt, Auskunft über alle für die Verwaltung der Gästetaxe maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

(2) Die Organe der Behörde sind berechtigt, zur Überprüfung der Erfüllung der Abgabepflicht die Grundstücke und Räume der Unterkunft zu betreten und in die Bücher und Aufzeichnungen der Unterkunftsgeber Einsicht zu nehmen.

## § 8 Strafbestimmungen

(1) Die Hinterziehung und die fahrlässige Verkürzung der Gästetaxe werden von der Bezirkshauptmannschaft gemäß den §§ 17 und 18 Abgabengesetz, LGBl. Nr. 56/2009, geahndet.

(2) Wer als Unterkunftsgeber die Auskunftspflicht verletzt oder die sich richtig ausweisenden Organe der Behörde in Ausübung der Nachschau behindert oder zu behindern versucht, wird von der Bezirkshauptmannschaft gemäß 19 Abgabengesetz, LGBl. Nr. 56/2009, bestraft.

## § 9 Abgabenverfahren

Unbeschadet der in dieser Verordnung getroffenen besonderen Regelungen ist die Gästetaxe nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu verwalten.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Gästetaxordnung 1991, Stadtvertretungsbeschluss vom 9.7.1991 i.d.g.F., ihre Wirksamkeit.

Bregenz, 4.12.2009

Dipl.-Ing. Markus Linhart  
Bürgermeister

